

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die interkommunale Zusammenarbeit**  
**im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi**

zwischen

der Stadt Lampertheim  
Römerstraße 102 in 68623 Lampertheim  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Lampertheim

und

der Stadt Bensheim  
Kirchbergstraße 18 in 64625 Bensheim  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Bensheim

und

der Stadt Heppenheim  
Großer Markt 1 in 64646 Heppenheim  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Heppenheim

und

der Stadt Lorsch  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 64653 Lorsch  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Lorsch

und

der Stadt Bürstadt  
Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Bürstadt

- nachfolgend „Vertragskommunen“ genannt -

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gemäß §§ 54 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, geschlossen.

## **Präambel**

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen und die Kommunale Wärmeplanung gemeinschaftlich durchzuführen.

## **§ 2**

### **Umfang der Aufgaben**

- (1) Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster Kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
- (2) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen die Ausschreibung durch. Es wird eine Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien getroffen.
- (3) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam

begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse und Fördermittel – insbesondere Konnexitätszahlungen - des Landes Hessen beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen.
- (5) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der „Steuerungsgruppe“ zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle. Dabei soll die Informationsveröffentlichung in einem zeitlichen Rahmen von 3 Werktagen ab Entschlussfassung vorgenommen werden, um eine möglichst zeitgleiche Sachstandsaufklärung zu gewährleisten.

Der zeitliche Rahmen modifiziert sich im Falle von in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe vorzunehmenden Präsenzveranstaltungen und insbesondere Bürgerschaftsinformationsveranstaltungen auf einen Monat.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Aufgaben**

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte „Steuerungsgruppe“. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie dem jeweiligen Klimaschutzmanagement bzw. dem zuständigen Sachbearbeitenden der Vertragskommunen. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der Planung betraut werden wird, zu laden.

Die „Steuerungsgruppe“ entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder der „Steuerungsgruppe“ sind stimmberechtigt.

Die „Steuerungsgruppe“ trifft sich turnusmäßig alle 4 Monate, um sich über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

- (2) Daneben ist eine „Projektleitung“ zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert. Die Projektleitung liegt bei der Stadt Bensheim. Sie hat einen Projektleiter oder eine Projektleiterin zu bestimmen. Die Stellvertretung der Projektleitung wird durch die Stadt Lampertheim übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Heppenheim nachgeordnet die Stellvertretung. Die stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür einen stellvertretenden Projektleiter bzw. eine stellvertretende Projektleiterin zu bestimmen.

Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Vertragskommunen tragen die Kosten im Innenverhältnis wie folgt:

Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen mit Stichtag vom 13.05.2024 prozentual. Danach trägt die Stadt Bensheim mit 42.904 Einwohnenden: 33 %; die Stadt Lampertheim mit 33.028 Einwohnenden: 25 %; die Stadt Bürstadt mit 16.885 Einwohnenden: 13 %; die Stadt Lorsch mit 14.255 Einwohnenden: 11 % und die Stadt Heppenheim mit 27.594 Einwohnenden: 20 %. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.

- (2) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der „Steuerungsgruppe“. Die anfallenden Kosten hierfür werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt. Werden zusätzliche Leistungen (z.B. Abfrage der Schornstiefegerdaten etc.) beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, so werden die anfallenden Kosten prozentual nach den vorgenannten Einwohnendenzahlen auf die betroffenen Kommunen verteilt. Sofern das Angebot der Zusatzleistungen auf einer anderen Bezugsgröße als der Einwohnendenzahl (z.B. Gemeindefläche, Zahl der Haushalte) basiert, so verteilen sich die Zusatzkosten danach.
- (3) Die Stadt Bensheim, welche mit Unterstützung der übrigen Vertragskommunen die Projektführung übernimmt, wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als gemeinsame Auftragsausschreibung über mehrere Lose ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Der nach den gemeinsam festgelegten Eignungskriterien beauftragte externe Dienstleister ist angehalten für jede Vertragskommune einen individuellen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 1 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen.
- (4) Die Stadt Bensheim erhält für die ihr obliegende Projektleitungsverpflichtung von den übrigen Vertragskommunen eine Aufwandsentschädigungszahlung. Die Höhe des jeweils durch die übrigen Vertragskommunen zu zahlenden Betrages richtet sich nach dem von der Stadt Bensheim im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu ermittelnden Mehraufwand. Die Stadt Bensheim hat hierfür innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ihren Mehraufwand zu ermitteln und der Steuerungsgruppe darzulegen bzw. glaubhaft zu machen. Die Steuerungsgruppe hat innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die projektleitende Vertragskommune eine angemessene Aufwandszahlung festzulegen, welchen die Stadt Bensheim von den übrigen Vertragskommunen fordern kann.

Die Vertragskommunen behalten sich vor, über die gezahlte Aufwandsentschädigung hinaus eine weitere angemessene Entschädigungszahlung bedarfsorientiert zu vereinbaren.

#### **§ 5 Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit wirksamem Zustandekommen dieses Vertrages. Die Projektlaufzeit endet mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären.

Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur prozentualen Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages sowie der bereits ermittelten Aufwandsentschädigungszahlung nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages sowie der bereits gezahlten Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 7**

### **Form, Nebenabreden und Ausfertigung**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

**Für die Stadt Lampertheim:**

Lampertheim, den .....

Der Magistrat

.....  
(Gottfried Störmer)  
Bürgermeister

.....  
(Marius Schmidt)  
Erster Stadtrat

**Für die Stadt Bensheim:**

Bensheim, den .....

Der Magistrat

.....  
(Christine Klein)  
Bürgermeisterin

.....  
(Nicole Rauber-Jung)  
Erste Stadträtin

**Für die Stadt Bürstadt:**

Bürstadt, den .....

Der Magistrat

.....  
(Barbara Schader)  
Bürgermeisterin

.....  
(Christoph Lang)  
Erster Stadtrat

**Für die Stadt Heppenheim:**

Heppenheim, den .....

Der Magistrat

.....  
(Rainer Burelbach)  
Bürgermeister

.....  
(Christine Bender)  
Erste Stadträtin

**Für die Stadt Lorsch:**

Lorsch, den .....

Der Magistrat

.....  
(Christian Schönung)  
Bürgermeister

.....  
(Eva Grabowski)  
Erste Stadträtin